

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1 A-7522 Strem Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0 Fax: +43(0)3324/7204-4 Mail: post@strem.bgld.gv.at







VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 29. Juni 2021 über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsteil Deutsch Ehrensdorf.

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen im Ortsteil Deutsch Ehresndorf durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche im Ortsteil Deutsch Ehrensdorf, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage im Ortsteil Deutsch Ehrensdorf betragen 675.605,06 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 35.323 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 9,00 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.



Der Abgabenanspruch entsteht

- beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
- 2. <u>beim **Anschlussbeitrag**</u>: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
- 3. <u>beim **Ergänzungsbeitrag**</u>: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

86

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

ξ7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.12.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsteil Deutsch Ehrensdorf außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 01.07.2021 abgenommen am: 16.07.2021

